

Aktuelles zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf europäischer Ebene

Am 21. Mai 2012 hat die Europäische Kommission, GD Beschäftigung, in Brüssel ein Seminar zu „Social Services of General Interest and the application of EU rules“ organisiert. EuGH-Richter Koen Lenaerts und Stephane Rodrigues vom „International and EU Law Research Institut, Sorbonne Law School“, sprachen über die Anwendung der EU-Regelungen im Bereich öffentliche Auftragsvergabe und Binnenmarkt sowie staatliche Beihilfen auf Social Services of General Interest (SSGI).

Die Vortragenden hielten fest, dass das Konzept der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ Schlüssel zur Anwendung von EU-Recht auf SSGI sei, und zugleich schwierig zu definieren sei, da es divergierende Möglichkeiten für die Anwendung von Dienstleistungsfreiheit und Wettbewerbsregeln auf soziale Dienstleistungen gäbe. Rodrigues betonte die Notwendigkeit einer kohärenten Definition des Terminus „wirtschaftlich“. Ferner sei für die Zukunft eine Klärung des Begriffs SSGI notwendig, welche eine einheitliche Vorgehensweise durch EU-Recht voraussetze. Lenaerts befürwortete eine Gesetzgebung auf europäischer Ebene zu SSGI in Form einer Richtlinie oder Verordnung und betonte, dass diese Klarheit in Bezug auf soziale Kriterien, Qualität sowie Minimumstandards bringen könnte. Die Kommission könne so besser zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen abwägen. Bezüglich öffentliche Auftragsvergabe sprach sich die Kommission gegen eine Rückkehr zu A- und B-Dienstleistungen aus und für die neuen Regelungen für die Vergabe von sozialen und Gesundheitsdienstleistungen. Aus der Diskussion ließ sich zudem ableiten, dass die Kommission über einen Legislativvorschlag für soziale Dienstleistungen nachdenkt.

Position VÖWG:

Der VÖWG tritt für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durch Garantie des Rechts auf nationale, regionale und lokale Selbstbestimmung bei der Erbringung, Organisation und Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen ein. Zudem bekräftigt der Verband die Verankerung des Vorrangs funktionierender öffentlicher Dienstleistungen vor den Regeln des Binnenmarktes und des Wettbewerbsrechts. Der VÖWG unterstützt den freiwilligen Charakter des europäischen Qualitätsrahmens zu SSGI als unverbindliche Leitlinie für die öffentliche Wirtschaft und lehnt einen Rechtsakt auf europäischer Ebene für soziale Dienstleistungen ab.

Weitere Informationen:

Im Anhang finden Sie folgende Unterlagen zum Seminar:

1. Analyse von Stephane Rodrigues zur Anwendung der EU-Regelungen auf soziale Dienstleistungen
2. Kurzzusammenfassung der Europäischen Kommission über „SSGI and the EU Rules“

Nähere Informationen zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erhalten Sie [hier](#).